

Zuhörer bezieht, liegt kein Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit vor (vgl. § 211).

des Vorsitzenden entscheidet das Gericht durch Beschluß.

3. Anrufung des Gerichts: Über die Aufrechterhaltung, Zurücknahme oder Änderung von durch die Verfahrensbeteiligten beanstandeten Leitungsakten

4. Ordnungsstrafen (vgl. § 86) werden während der Hauptverhandlung durch Beschluß des Gerichts festgesetzt.

§221

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers bekannt. Er fordert die erschienenen Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vertreter eines Kollektivs hat das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 106).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

1. Die **Hauptverhandlung beginnt** mit dem Aufruf des Angeklagten, der Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten, des Vertreters des Organs der Jugendhilfe, des Kollektivvertreters, der Geschädigten und, soweit sie zum Beginn der Hauptverhandlung geladen wurden (vgl. § 203 Abs. 3), der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden. Zum Beginn der Hauptverhandlung zählt auch die Bekanntgabe der Namen der in Abs. 2 genannten Personen.

2.1. Vorstellung des Gerichts: Mit der Bekanntgabe der Namen der Richter, Schöffen und des Protokollführers durch den Vorsitzenden wird nicht nur die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung des Gerichts informiert, sondern es wird dem Angeklagten und dem Staatsanwalt auch möglich, etwaige Gründe für die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern oder des Protokollführers zu erkennen und das Ablehnungsrecht geltend zu machen (vgl. § 159 Abs. 3, § 163 Abs. 1).

2.2. Das Recht zur ununterbrochenen Anwesenheit haben der Kollektivvertreter (vgl. § 37 Abs. 1) sowie die Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten und der Vertreter des Organs der Jugendhilfe (vgl. §§ 70, 71). Dies gilt jedoch nicht für den Fall, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde (vgl. Anm. 2.2. zu §211).

3. Feststellung der Personalien des Angeklagten: Die Personalien des Angeklagten (dazu gehören insbes. Familien- und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, bei DDR-Bürgern auch Personenkennzahl) werden durch Befragung, nicht nur durch Vorhalt seitens des Vorsitzenden festgestellt. Dies dient der Feststellung der Identität des Angeklagten mit der Person, gegen die die Hauptverhandlung durchgeführt wird.

4. Zum Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage gehören insbes. eine knappe Beschreibung der Handlung des Angeklagten unter Angabe von Begehungszeit und Begehungsort sowie die Angabe der anzuwendenden Strafvorschriften. Zumindest ist immer der Tenor der Anklageschrift zu verlesen (vgl. Schönfeldt, NJ, 1982/8, S.371). Hat der Staatsanwalt auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet (§ 214 Abs. 3), verliert das Gericht den Tenor der Anklageschrift.

5. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist in vollem Umfang zu verlesen. Ist das Hauptverfahren i.S. der Anklage durch Stempelaufdruck eröffnet worden (vgl. § 194 Abs. 1 Satz 2), ist die Verlesung des Textes dieses Beschlusses ausreichend.